

Betreuervereinbarung Anti-Doping



Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden „DPV“) und

____ - ____ - ____

Name _____ Vorname _____ Lizenznummer _____

der Betroffene (Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein)
schließen folgende **Anti-Dopingvereinbarung**.

Präambel

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der deutschen Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem Betroffenen in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen. Betroffener im Sinne dieser Vereinbarung ist jede am DPV-Spielbetrieb aktiv beteiligte Person, die nicht selbst am Wettbewerb als Sportler teilnimmt (insbesondere ist dies ein Trainer, Schiedsrichter, Offizieller, Betreuer, etc.).

2. Doping

2.1 Der Betroffene anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel des WADA- und NADA- Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der Betroffene anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der Betroffene und er DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Betroffene

- a) anerkennt insbesondere seine absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass
- niemals und nürgends verbotene Substanzen in seinen Körper und/oder den Körper eines aktiven oder ihm anvertrauten Athleten bzw. eines anderen Betroffenen gelangen,
 - bei ihm und/oder einem aktiven oder ihm anvertrauten Athleten bzw. einen anderen Betroffenen verbotenen Methoden zur Anwendung kommen.
 - er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen der WADA-bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
 - er verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der WADA zu verschaffen.
- b) bestätigt, dass
- ihn der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
 - ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich nicht abhängig von seiner positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Betroffenen hinweisen wird,
- c) bestätigt, dass ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung.

Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der Betroffene dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

München, den 26.03.2019

Ort, Datum

Unterschrift Betroffener

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem Deutschen Pétanque Verband e.V. (DPV) und dem oben genannten Athleten wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den Deutschen Pétanque Verband (DPV) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und den Anti-Doping-Bestimmungen der FIPJP), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSch0) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 [Verbands-ADC] entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DPV e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSch0, des Art. 13 [Verbands-ADC] und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping- Agentur (WADA), die FIPJP und die weiteren in Art. 13.2.3 [Verbands-ADC] genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 16.03.2019.

München den 26.03.2019

Ort, Datum

Unterschrift Betroffener

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen